

**Satzung über die Herstellung von  
Stellplätzen und deren Ablösung der  
Gemeinde Güntersleben (Stellplatzsatzung)  
vom 09.09.2020**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Güntersleben folgende

**SATZUNG**

**§ 1**  
**Stellplatzpflicht**

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gem. Art. 47 Abs. 1 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen oder abzulösen.
- (2) Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge.

**§ 2**  
**Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

1. Einfamilienhäuser	2	Stellplätze
2. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung und Mehrfamilienhäuser	1,5	Stellplätze je Wohneinheit
3. Büro- und Verwaltungsräume	1	Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
4. Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1	Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindest. jedoch 3 Stellplätze
5. Läden, Waren- und Geschäfts- häuser	1	Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche

- (2) Im Übrigen gilt die Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht**

Kann der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen auf seinem Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück nicht in der erforderlichen Zahl herstellen, so kann er die Verpflichtung auch durch Zahlung von 3.500 € je Stellplatz ablösen. Die Ablösesumme wird mit Beginn der Nutzung des Vorhabens bzw. deren abschließender Fertigstellung zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Ausnahmeregelungen**

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2002 außer Kraft.

Güntersleben, den 09.09.2020

Klara Schömig  
1. Bürgermeisterin